

# KONTAKTGRUPPE DER KANTONALEN ASYLKOORDINATORINNEN UND ASYLKOORDINATOREN UND DER SODK (KASY)

## REGLEMENT

vom 11.05.2017

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Kontaktgruppe der kantonalen Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren und der SODK (KASY) ist ein fachtechnisches Gremium der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

<sup>2</sup> Die KASY unterliegt der Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Direktorenkonferenzen vom 28. September 2012.

<sup>3</sup> Die KASY setzt sich für eine fachliche Koordination und die fachtechnische Zusammenarbeit der Kantone im Asylbereich ein.

<sup>4</sup> Kernthemen der KASY sind die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich sowie die mit dem Thema verbundenen Schnittstellen, namentlich zur Integration von Personen aus dem Asylbereich, zum Asylverfahren und zum Vollzug im Asylbereich.

#### Art. 2 Aufgaben

Zur Erfüllung ihres Zwecks nimmt die KASY folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie berät und informiert die Gremien der SODK mit fachlichem Basiswissen zu Fragen im Asylbereich.
- b. Sie fördert den Austausch von Fachinformationen und Fachwissen zwischen den Kantonen sowie die fachliche Koordination unter den Kantonen. Dabei verfolgt sie die Entwicklungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene im Asylbereich, diskutiert Herausforderungen und definiert allfälligen Handlungsbedarf.
- c. Sie arbeitet dabei mit dem Bund sowie mit Akteuren und Institutionen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- d. Sie stellt die Verbindung zu anderen Bereichen der Migrationspolitik her, um den Asylbereich gemeinsam weiter zu entwickeln.
- e. Sie bereitet – gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) – die Tagung der kantonalen Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren vor.
- f. Sie bietet eine Plattform, damit Anliegen aus den Regionen geeignet thematisiert und bei Bedarf weiterbearbeitet werden.

## **Art. 3 Mittel**

<sup>1</sup> Die KASY erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch:

- a. die Arbeit in ihren Sitzungen, die Teilnahme in spezifischen nationalen und interkantonalen Arbeitsgruppen und an Fachtagungen sowie im Rahmen der Tagungen der kantonalen Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren;
- b. die Erarbeitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Berichten sowie der Formulierung von Anregungen zuhanden der Gremien der SODK.
- c. die Ausarbeitung von fachtechnischen Empfehlungen oder fachtechnischen Leitlinien zu Handen der kantonalen Asylkoordinatorinnen bzw. Asylkoordinatoren und Flüchtlingskoordinatorinnen bzw. Flüchtlingskoordinatoren.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat SODK entscheidet über den Einbezug der KASY in spezifische Geschäfte.

<sup>3</sup> Werden Themen der KASY als politisch relevant eingestuft, so sind sie dem Vorstand SODK zu unterbreiten. Die Funktionen der KASY sind rein fachlich und operativ.

## **2. Kapitel: Organe**

### **1. Abschnitt: Kontaktgruppe**

## **Art. 4 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die KASY besteht aus:

- a. Acht Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren. Jede der sechs Asylregionen gemäss Art. 11 hat Anspruch auf einen Sitz. Die Westschweiz verfügt zudem über einen zweiten Sitz. Ein weiterer Sitz ist dem Kanton Tessin vorbehalten.
- b. Einer Vertretung des Generalsekretariats SODK (der Geschäftsführung).

<sup>2</sup> Von den acht Kantonsvertretenden repräsentieren mindestens fünf auch die Flüchtlingskoordinatorinnen und Flüchtlingskoordinatoren.

<sup>3</sup> Vertreterinnen und Vertreter des Staatssekretariates für Migration (SEM) nehmen bei entsprechendem Diskussionsbedarf an den Sitzungen der KASY teil. Die SEM-Vertretungen nehmen insbesondere an der Sitzung zur Vorbereitung der Tagung der kantonalen Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren teil.

<sup>4</sup> Bei Bedarf können weitere Gäste zu Sitzungen eingeladen werden.

## **Art. 5 Organisation**

<sup>1</sup> Die KASY trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr. Nach Möglichkeit orientieren sich die Sitzungsdaten an den Sitzungen des Vorstandes SODK.

<sup>2</sup> Die Sitzungen der KASY finden in der Regel im Haus der Kantone in Bern statt.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste wird vom Generalsekretariat SODK vorbereitet. Dabei berücksichtigt es wenn möglich die Traktandenwünsche der Kantonsvertretungen, welche ihm bis spätestens vier Wochen vor den Sitzungen unterbreitet werden.



<sup>4</sup> Bei Bedarf kann die KASY Ressortverantwortliche bestimmen. Das ressortverantwortliche KASY-Mitglied ist im entsprechenden Thema Ansprechperson des Generalsekretariates SODK und nimmt bei Bedarf in Arbeitsgruppen teil, welche ihr/sein Ressort betreffen.

<sup>5</sup> Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch eine zusätzliche Vertretung des Generalsekretariates SODK (ohne Stimmrecht).

<sup>6</sup> Das Generalsekretariat SODK stellt die Protokolle der KASY-Sitzungen in der Regel allen Asylkoordinatorinnen bzw. Asylkoordinatoren und Flüchtlingskoordinatorinnen bzw. Flüchtlingskoordinatoren zur Kenntnisnahme zu.

<sup>7</sup> Die KASY-Mitglieder sind für den innerregionalen und den innerkantonalen Informationsfluss selbst verantwortlich.

## **Art. 6 Nomination und Wahl**

<sup>1</sup> Die sechs Asylregionen gemäss Art. 11 schlagen dem Generalsekretariat SODK ihre Vertretungen in der KASY vor.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat SODK unterbreitet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten SODK die designierten Kantonsvertreterinnen bzw. Kantonsvertreter zur Wahl in die KASY.

<sup>3</sup> Die KASY-Mitglieder werden *ad personam* und in ihrer Funktion als Asylkoordinatorinnen bzw. Asylkoordinatoren von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten SODK in der Regel für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Nimmt ein Mitglied der KASY seine Funktionen im Rahmen dieses Reglements nicht wahr, so können die KASY-Mitglieder dem Wahlgremium einen Antrag auf Amtsenthebung des betreffenden Mitgliedes stellen.

## **Art. 7 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der KASY verfügt über eine Stimme.

<sup>2</sup> Die KASY strebt Konsensentscheide an. Ist kein Konsens zu erreichen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Vertretung des Generalsekretariats SODK mit Stichentscheid.

## **Art. 8 Vertretung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der KASY üben ihr Amt persönlich aus. Sie können sich aber ausnahmsweise durch im Voraus bezeichnete Personen vertreten lassen. Stellvertretungen von KASY-Mitgliedern, die einer Region mit mehreren Kantonen angehören, sind von einer Asylkoordinatorin bzw. einem Asylkoordinator ihrer Region wahrzunehmen. KASY-Mitglieder, die einer Region mit nur einem Kanton angehören (BE, ZH), delegieren eine fachlich kompetente Person ihres Kantons als Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Stellvertretung verfügt über ein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Die Instruktion der Stellvertretung sowie der Informationsfluss ist Sache des entsprechenden KASY-Mitgliedes.

## **Art. 9 Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse der KASY können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

## **2. Abschnitt: Delegation in die beratende Kommission des Vorstandes SODK (BeKo)**

### **Art. 10 Delegation**

Das Generalsekretariat SODK bestimmt je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Region Westschweiz sowie einer Deutschschweizer Region, welche zu Themen die den Asylbereich betreffen mit beratender Funktion an den Sitzungen der BeKo teilnehmen.

## **3. Abschnitt: Regionale Zusammenarbeit**

### **Art. 11 Organisation**

<sup>1</sup> Alle Kantone sind einer der im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylbereichs definierten sechs Asylregionen (Westschweiz, Nordwestschweiz, Bern, Zürich, Zentralschweiz, Ostschweiz) zugeordnet.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die sechs Asylregionen organisieren sich selber. Sie entscheiden auch über das Nominationsverfahren für ihre KASY-Vertretungen.

<sup>3</sup> Der Informationsfluss zwischen der KASY und den Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren der Regionen obliegt den zuständigen KASY-Mitgliedern.

### **Art. 12 Kompetenzen der Regionen**

Die Regionen unterstützen die KASY in Fragen betreffend den Asylbereich, indem sie:

- a. für die Kantone wichtige Entwicklungen und Herausforderungen frühzeitig erkennen;
- b. der KASY ihre Fachkenntnisse zur Verfügung stellen und ihr wichtige Erfahrungen und Informationen unterbreiten.
- c. der KASY Traktandenwünsche für ihre Sitzungen sowie für die Tagung der kantonalen Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren unterbreiten.

## **4. Abschnitt: Geschäftsführung und Sekretariat der Kontaktgruppe**

### **Art. 13 Kompetenzen und Organisation**

Die Geschäftsführung obliegt der Vertretung des Generalsekretariats SODK. Sie übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der KASY;
- b. Vertretung der KASY gegen aussen, namentlich in nationalen und interkantonalen Arbeitsgruppen;
- c. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Gremien der SODK und weiteren Akteuren aus dem Asylbereich;

---

<sup>1</sup> Siehe Gemeinsame Erklärung der zweiten Asylkonferenz vom 28. März 2014. Region Westschweiz: Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis; Region Nordwestschweiz: Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn; Region Bern: Kanton Bern; Region Zürich: Kanton Zürich; Region Zentral- und Südschweiz: Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Zug; Region Ostschweiz: Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau.

- d. Sicherstellung der administrativen Unterstützung (insbesondere Protokollführung, Sitzungsorganisation, Nachführung der Mitgliederlisten und Archivierung der Unterlagen).

### 3. Kapitel: Besondere Bestimmungen

#### Art. 14 Kommunikation

Für die Information gegenüber den Gremien der SODK, dem Bund, weiteren Partnern und der Öffentlichkeit ist das Generalsekretariat SODK zuständig.

#### Art. 15 Amtssprachen

<sup>1</sup> Die wichtigsten Unterlagen zuhanden der KASY sind in der Regel in den zwei Amtssprachen Französisch und Deutsch zu verfassen.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der KASY sowie in Arbeitsgruppen bedient sich jedes Mitglied seiner Amtssprache.

#### Art. 16 Finanzielles

<sup>1</sup> Spesen und Entschädigungen der einzelnen Mitglieder sind durch die vertretenen Kantone zu tragen.

<sup>2</sup> Für einzelne Projekte bzw. ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder oder Arbeitsgruppenmitglieder können Gesuche um finanzielle Entschädigung bzw. Abgeltungen an das Generalsekretariat SODK gerichtet werden.

### 4. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### Art. 17 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand SODK an seiner Sitzung vom 11. Mai 2017 genehmigt.

#### Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand SODK in Kraft. Es ersetzt jenes vom 1. Dezember 2005.

#### Genehmigung durch den Vorstand SODK

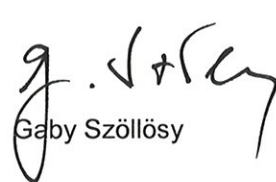
Der Präsident



Peter Gomm, Regierungsrat

Ort, Datum: Brunnen SZ, 11.05.2017

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy